



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Groupement suisse pour les régions de montagne  
Gruppo svizzero per le regioni di montagna  
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie

3003 Bern

[verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Bern, 16. Dezember 2022  
TE / I 15

## **Stellungnahme der SAB zu den Verordnungsrevisionen betreffend Photovoltaik-Grossanlagen (Umsetzung Art. 71a EnG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Angesichts der drohenden Strommangellage in den Wintermonaten hat das eidgenössische Parlament in der Herbstsession 2022 im Eilverfahren eine Offensive für grosse Photovoltaik-Anlagen im Alpenraum beschlossen. Die Offensive ist bewusst auf den Alpenraum fokussiert, da hier im Winter auf Grund der Besonnung höhere Produktionswerte zu erwarten sind, die dazu beitragen können, die Versorgung der Schweiz mit Strom aus inländischer Produktion zu verbessern. Die Offensive ist beschränkt bis zum 31. Dezember 2025. Damit das Zubauziel von 2 TWh erreicht werden kann, müssen die Verfahren deshalb möglichst rasch und effizient abgewickelt werden. Die nun vorliegenden Verordnungsrevisionen zeigen dazu den Weg auf.

Die SAB hat bereits in der Vergangenheit wiederholt auf die Versorgungslücke in den Wintermonaten hingewiesen. Die entsprechenden Grundlagen liegen durch die Arbeiten insbesondere der EICom schon seit mehreren Jahren vor. Die SAB bedauert, dass der Ausbau der Stromproduktion insbesondere zur Deckung der Versorgungslücke nicht bereits früher forciert wurde. Der Krieg in der Ukraine, die überhastete Abschaltung der Kernkraftwerke in Deutschland (und teilweise der Schweiz) sowie die derzeitige Stilllegung zahlreicher Kernkraftwerke in Frankreich haben die Situation nun dermassen zugespitzt, dass ein rasches Handeln unerlässlich ist.

Bezüglich Photovoltaik-Anlagen stellt sich die SAB auf den Standpunkt, dass diese in erster Linie auf bereits bestehenden Gebäuden und Anlagen (wie z.B. Parkierungsflächen) realisiert werden sollen. Erst in zweiter Priorität sollen Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen erstellt werden. Dabei muss unbedingt vermieden werden, dass es zur Beeinträchtigung von landwirtschaftlicher Nutzung kommt, da die Schweiz auch im Bereich der Landwirtschaft alles Interesse daran hat, die verfügbaren Flächen optimal zu nutzen und einen möglichst hohen Selbstversorgungsgrad zu erreichen.

Der Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden und Anlagen kommt allerdings zu wenig rasch voran. Dies liegt weniger an der Bereitschaft der Hauseigentümer, die eigentlich gerne Solaranlagen installieren würden, als vielmehr an verschiedenen anderen Faktoren. Dazu zählen u.a. der akute Mangel an Fachkräften, der manchmal falsch verstandenen Ortsbildschutz, die teils zu tiefen Einspeisevergütungen durch die EVU's usw. .

Um die drohende Strommangellage im Winter abzuwenden, ist deshalb der Ausbau von Photovoltaik-Grossanlagen im Alpenraum eine der wenigen Möglichkeiten, die rasch wirken und eine grössere Produktionsmenge erzielen können. Die SAB unterstützt deshalb grundsätzlich die zeitlich befristete Offensive für Photovoltaik-Grossanlagen im Alpenraum.

Bei den nun vorliegenden Verordnungsentwürfen begrüssen wir es, dass diese grundsätzlich gemäss dem „Windhundverfahren“ ausgestaltet sind. Es sollen somit vor allem jene Projekte in den Genuss der Bestimmungen von EnG Art. 71a kommen, welche möglichst schnell realisiert werden können. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wie er in den Beratungen im Parlament geäussert wurde. Die Zeit bis Ende 2025 ist sehr knapp. Es wird deshalb Projekte geben, die per 31. Dezember 2025 noch nicht voll in Betrieb sein können. Wir unterstützen deshalb den Ansatz, dass die Frist für die vollständige Inbetriebnahme bis am 31. Dezember 2028 erstreckt wird. Es ist in diesem Zusammenhang auch folgerichtig, dass die Einmalvergütung gestaffelt ausbezahlt wird. Für die Planungssicherheit der Projektanten ist entscheidend, dass mit der Zusicherung der Einmalvergütung (Art. 46j EnFV) auch Klarheit geschaffen wird, welchen Förderbeitrag sie erwarten können.

Die revidierte Energieverordnung EnV präzisiert in Art. 9c zurecht, dass zu den Solaranlagen und Anschlussleitungen auch weitere Anlagen und Installationen für den Betrieb notwendig sind (z.B. Transformatoren und Schaltanlagen). Für diese müssen die selben vereinfachten Bewilligungsvoraussetzungen gelten.

Ein grundlegendes Problem im Verordnungsentwurf ergibt sich mit der Umsetzung der vom Gesetzgeber vorgegebenen fixen Obergrenze eines Ausbauzieles von 2 TWh. Doch was geschieht mit Projekten, deren Bau begonnen wurde, wenn während der Bauzeit die Grenze von 2 TWh überschritten wurde? Sind sie dann nicht mehr förderwürdig? Müsste gar der Bau eingestellt und sogar wieder zurückgebaut werden? Das wäre widersinnig. Es muss ja im Interesse der Versorgungssicherheit alles darangesetzt werden, möglichst viel Solarstrom zuzubauen. Die SAB vertritt die Auffassung, dass für derartige Projekte eine Lösung gefunden werden muss. Aus unserer Sicht muss deshalb für die Kontrolle der Einhaltung der Obergrenze von 2 TWh entgegen dem Verordnungsentwurf nicht auf die Inbetriebnahme abgestellt werden, sondern auf die rechtskräftigen Baubewilligungen der Kantone. Nur so kann Rechtssicherheit geschaffen werden für bereits bewilligte und im Bau befindliche Projekte. Es ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und der Projektträger, dass eine im Bau befindliche Anlage nicht mehr fertiggestellt werden kann, wenn in der Zwischenzeit durch ein anderes Projekt die Schwelle von 2 TWh erreicht worden ist. **Art. 9e der EnV muss entsprechend überarbeitet werden. Art. 9e, Abs. 2 ist allenfalls zu streichen.** In diesem Zusammenhang müssen auch Lösungen für die Finanzierungsbeiträge gefunden werden.

Mit Art. 9d, Abs. 2 werden die Fruchtfolgefleichen als Ausschlusskriterium aufgenommen. Das Anliegen ist berechtigt, nur gibt es auf den Höhenlagen, auf denen die alpinen Grosssolaranlagen installiert werden, meist keine Fruchtfolgefleichen. Wohl können sich aber hier

Alpwirtschaftsbetriebe befinden, die auf die Bewirtschaftung der Flächen angewiesen sind. Zudem muss vermieden werden, dass touristische Nutzungen (wir denken hier beispielsweise an SAC-Hütten oder Bergrestaurants bei Seilbahnen) eingeschränkt werden. Im Idealfall sollte durch die Installation von Photovoltaik-Anlagen im Gegenteil eine Stärkung bestehender Betriebe entstehen (z.B. durch gleichzeitige Installationen auf Gebäuden und Anlagen). Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung von Art. 9d, Abs. 2 vor:

*EnV Art. 9d, Abs. 2: Neben den Gebieten gemäss Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe e EnG gelten auch Fruchtfolgefleichen als Ausschlussgebiete. **Zudem dürfen Vorhaben nach Art. 71a EnG landwirtschaftliche oder touristische Betriebe nicht in ihrem Betrieb einschränken.***

**Zusammenfassend unterstützen wir die vorgeschlagenen Verordnungsrevisionen, fordern aber**

- 1. eine Präzisierung, dass die alpinen Grosssolaranlagen Landwirtschafts- oder Tourismusbetriebe nicht in ihrer Existenz gefährden dürfen und**
- 2. eine Lösung, damit Vorhaben die bereits bewilligt oder sogar schon im Bau sind, auch nach Erreichung des Gesamtzubauzieles von 2TWh weiter gebaut und gefördert werden können.**

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach  
Nationalrätin

Thomas Egger

**Résumé**

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne – soutient la révision de l'ordonnance sur l'énergie, en vue de mettre en œuvre le nouvel article 71a (LEne), destinée à promouvoir les grandes installations photovoltaïques. Toutefois, notre organisation regrette, comme nous l'avons répété à différentes occasions, que le développement de la production d'électricité, servant notamment à faire face à des pénuries d'énergie, n'ait pas été accéléré plus tôt. En ce qui concerne les installations photovoltaïques, le SAB est d'avis qu'elles doivent être en premier lieu réalisées sur des bâtiments et installations existants. Ce n'est qu'ensuite que les installations photovoltaïques doivent être construites sur de nouvelles surfaces. Dans ce cadre, il faut absolument éviter de porter atteinte à l'agriculture. Car la Suisse a tout intérêt à utiliser au mieux les terrains disponibles, afin d'atteindre un degré d'autosuffisance aussi élevé que possible.

La limite de 2 TWh, fixée dans la législation, pose aussi problème. Qu'advient-il, avec les projets qui ont déjà débuté et qui ont franchi cette limite ? Le SAB est d'avis qu'il faut trouver une solution. De notre point de vue, le contrôle du respect de la limite supérieure de 2 TWh ne doit donc pas se baser sur la mise en service, contrairement au projet d'ordonnance, mais sur les permis de construire délivrés par les cantons.

Afin d'éviter des pénuries d'électricité en hiver, le développement de grandes installations photovoltaïques dans l'espace alpin constitue l'une des rares possibilités permettant d'augmenter rapidement la quantité d'énergie produite. C'est pourquoi le SAB soutient cette offensive limitée dans le temps, destinée aux grandes installations photovoltaïques alpines.